

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 77; ZPO §§ 518, 183

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZB 2/76

Beschluß des BAG vom 23. Februar 1976

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZB 2/76

7 Sa 984/75 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

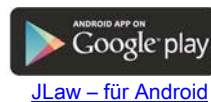
pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Februar 1976
beschlossen:

1. Auf die Revisionsbeschwerde des Klägers wird der
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen
vom 12. Dezember 1975 - 7 Sa 984/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Das Arbeitsgericht Göttingen hat durch Urteil vom 8. September 1975, das dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 3. Oktober 1975 zugestellt worden ist, die Feststellungsklage des Klägers abgewiesen. Mit Schriftsatz vom 15. Oktober 1975, beim Landesarbeitsgericht Niedersachsen am 16. Oktober eingegangen, hat der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten Berufung eingelegt. Der Schriftsatz hat folgenden Wortlaut:

In der Arbeitsgerichtssache
des Beifahrers R S , G , Am
F 9,
- Klägers - Berufungsklägers -
Prozeßbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte
Dres. S u. Sa , G ,
g e g e n
die Firma H - W - und K GmbH,
G , W Straße 75, vertreten durch die
Geschäftsführer D K und W M ,
F
- Beklagte - Berufungsbeklagte -
Namens des Klägers legen wir gegen das Urteil
des Arbeitsgerichts - 2 Ca 188/75 - vom 8.9.1975
B e r u f u n g
ein.

gez. Dr. Sa

Durch Verfügung vom 16. Oktober 1975 hat das Landesarbeitsgericht die erstinstanzlichen Akten beim Arbeitsgericht G angefordert. Diese sind am 23. Oktober 1975 beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Der Kläger hat die Berufung nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 23. November 1975 durch beim Landesarbeitsgericht am 11. November 1975 eingegangenen Schriftsatz begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung durch Beschluß vom 12. Dezember 1975 als unzulässig verworfen. Es hat die Revisionsbeschwerde zugelassen. Gegen diesen

- 3 -

Beschluß hat der Kläger sofortige Beschwerde eingelegt.

II. Die sofortige Revisionsbeschwerde ist gemäß § 77 ArbGG zulässig und begründet.

Die Berufung des Klägers ist formgerecht erhoben (§ 518 ZPO). Die Berufungsschrift läßt mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, gegen welches Urteil die Berufung gerichtet ist, und sie enthält eine ladungsfähige Anschrift der Rechtsmittelbeklagten.

1. Nach § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ist in der Berufungsschrift das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Eine ausdrückliche Erwähnung des Gerichts, daß das mit dem Rechtsmittel angegriffene Urteil erlassen hat, ist in der Berufungsschrift jedoch nicht erforderlich. Es genügt, wenn für das Gericht und die gegnerische Partei eindeutig feststeht, welches Urteil angefochten ist (vgl. BAG AP Nr. 16, 18, 23 und 26 zu § 518 ZPO; AP Nr. 3 zu § 553 ZPO).

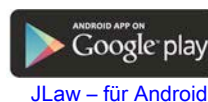
Die Berufungsschrift des Klägers läßt eindeutig erkennen, daß der Rechtsstreit in erster Instanz vor dem Arbeitsgericht G anhängig war, und daß das Urteil dieses Gerichts vom 5. September 1975 - 2 Ca 188/75 - angefochten worden ist. Der Kläger hat seinen Wohnsitz, die Beklagte hat ihr Geschäftslokal in G. Der Kläger wurde durch in G ansässige Rechtsanwälte vertreten. Diese Umstände legen zwar in der Regel nur die Vermutung nahe, daß ein Urteil des Arbeitsgerichts G angegriffen wird, ohne daß für das Rechtsmittelgericht und den Rechtsmittelbeklagten zweifelsfrei feststeht, welches Urteil in seiner Rechtskraft gehemmt ist. Im Streitfall kam jedoch als erstinstanzliches Gericht allein das Arbeitsgericht G in Betracht. Da der Kläger die Berufung beim Landesarbeitsgericht Niedersachsen eingelegt hatte, konnte nicht angenommen werden, daß das erstinstanzliche Urteil von dem am Stammsitz der beklagten GmbH befindlichen Arbeitsgericht F erlassen worden ist. Es waren keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, daß ein anderes niedersächsisches Arbeitsgericht von den Parteien

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

angerufen worden war. Daher hat das Landesarbeitsgericht Niedersachsen die erstinstanzlichen Akten ohne Zögern beim Arbeitsgericht G angefordert. Somit war für alle Beteiligten eindeutig, daß das Urteil des Arbeitsgerichts G vom 8. September 1975 - 2 Ca 188/75 - mit der Berufung angegriffen worden ist.

2. In der Berufungsschrift ist eine ladungsfähige Anschrift der Berufungsbeklagten angegeben. Nach § 183 ZPO kann einem Gewerbetreibenden in seinem Geschäftslokal zugestellt werden. Betreibt eine GmbH außerhalb ihres Firmensitzes eine Filiale, kann an die Geschäftsführer als gesetzlichen Vertretern der GmbH auch in diesem besonderen Geschäftslokal zugestellt werden (vgl. RGZ 109, 265 [267]). Da die Anschrift des G Geschäftslokals der beklagten GmbH in der Berufungsschrift angegeben war, konnte die Berufungsschrift ordnungsgemäß an die Geschäftsführer der Berufungsbeklagten zugestellt werden.

gez. Dr. Gröninger

Roeper

Hillebrecht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)